

Kleine Anfrage – Stadt Schaffhausen – eine familienfreundliche Arbeitgeberin?

Thema: Handhabung Elternzeit, unbezahlter Urlaub und Pensenreduktion nach Geburt eines Kindes

Datum: 1. September 2026

Kontakt: Nicole Silvestri, nicole.silvestri@gmx.net

Grosser Stadtrat
E: 01.09.2026
Nr. 33/2026

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Die Schweiz kennt bis heute keinen gesetzlichen Elternurlaub; für den zweiten Elternteil besteht lediglich ein zweiwöchiger bezahlter Urlaub. Unbezahlter Urlaub bietet Familien eine Möglichkeit, die Erwerbsarbeit nach der Geburt vorübergehend zu pausieren, um die Kinderbetreuung während der ersten Monate sicherzustellen, ohne das Arbeitsverhältnis aufzugeben und ohne dass dadurch Kosten für den Arbeitgeber entstehen.

Für einige Familien ist der unbezahlte Urlaub auch eine Möglichkeit, die Kinderbetreuung von Beginn weg egalitär aufzuteilen, indem Väter beispielsweise anschliessend an den gesetzlichen Urlaub der Mutter einige Monate unbezahlten Urlaub beziehen und so ihrer Partnerin den Wiedereinstieg in den Beruf ermöglichen können. In anderen Familien möchte die Mutter länger als 14 Wochen Urlaub beziehen und hängt so dem bezahlten Mutterschaftsurlaub noch einen unbezahlten Urlaub an.

Klare, unkomplizierte Regelungen, die beiden Elternteilen gleichermassen offenstehen, schaffen Flexibilität und Freiheit in der Gestaltung des Familienalltags bzw. der Organisation der Care Arbeit und sie liegen auch im Interesse der Arbeitgeberin: Sie helfen, qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und zu binden, und fördern eine partnerschaftliche Aufteilung der Betreuungsarbeit.

In vielen Betrieben der Privatwirtschaft ist die Möglichkeit, nach der Geburt einen unbezahlten Urlaub zu beziehen, bereits heute unkompliziert möglich – meist ungeachtet dessen, ob es sich um den gebärenden oder um den anderen Elternteil handelt. Die Stadt Schaffhausen gewährt 20 Arbeitstage bezahlten Urlaub für den anderen Elternteil (Art. 44c Personalreglement). Für den Entscheid über einen unbezahlten Urlaub ist gemäss Art. 39a Personalreglement die zuständige Anstellungsbehörde zuständig – ein besonderer Anspruch auf unbezahlten Elternurlaub besteht nicht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die verschiedenen städtischen Bereichsleitungen mit solchen Gesuchen umgehen und ob dabei Unterschiede zwischen Müttern und Vätern bestehen, insbesondere deshalb, weil die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubs des Vaters die Gleichstellung der Geschlechter fördert und weil die Stadt Schaffhausen sich als familienfreundliche Arbeitgeberin bezeichnet und beispielsweise mit dem Unicef-Label «kinderfreundliche Stadt» für sich als Arbeitgeberin wirbt.

Andere Städte gehen deutlich weiter in der Regelung des unbezahlten Urlaubs nach Geburt eines

Kindes:

Die Stadt Zürich¹ gewährt:

- 4 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub
- bis zu 1 Jahr unbezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub

Die Stadt Bern² gewährt seit Oktober 2024:

- 8 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub
- zusätzlich 6 Wochen bezahlte Elternzeit
- zusätzlich bis zu 2 Jahre unbezahlten Elternurlaub nach Geburt oder Adoption
- ausserdem besteht ein Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads um bis zu 20 % nach Geburt oder Adoption, sofern das Pensum nicht unter 60 % fällt und keine überwiegenden dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Gesuche um unbezahlten Urlaub im Zusammenhang mit einer Geburt wurden in den letzten zwei Jahren gestellt, wie wurden sie entschieden** (bewilligt / teilweise bewilligt / abgelehnt) – aufgeschlüsselt nach Bereich, Geschlecht des antragstellenden Elternteils und Dauer des beantragtenurlaubes.
2. Gibt es **einheitliche interne Vorgaben oder eine gemeinsame Praxis** für die Beurteilung solcher Gesuche, oder entscheiden die Bereichsleitungen unabhängig voneinander?
3. Welche **Praxis oder Linie verfolgen die Bereichsleitungen** bei Gesuchen um unbezahlten Urlaub nach Geburt eines Kindes?
4. Beabsichtigt der Stadtrat, eine **einheitliche Regelung für unbezahlten Urlaub nach der Geburt** einzuführen – etwa nach dem Vorbild von Zürich oder Bern? Falls nein, weshalb nicht?
5. Besteht die Möglichkeit, das **Arbeitspensum nach einer Geburt vorübergehend zu reduzieren**, und besteht darauf ein Anspruch oder ist dies vom Einverständnis der Anstellungsbehörde abhängig? Wie viele entsprechende Gesuche wurden in den letzten Jahren gestellt und wie entschieden?

Im Voraus besten Dank für die Beantwortung der Fragen.



Nicole Silvestri

¹ <https://www.stadt-zuerich.ch/de/politik-und-verwaltung/arbeiten-bei-der-stadt/gut-zu-wissen/ferien-urlaub.html>

² https://www.bern.ch/themen/arbeiten-fuer-die-stadt-bern/moeglichkeiten/onboarding/downloads/Anstellungsbedingungen_2026.pdf/download